

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. August 1976

Nummer 85

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2053 20512	20. 7. 1976	Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers Maßnahmen zur Sicherheit der Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges bei außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen	1570
7861 7817	13. 7. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der stufenweisen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (Aufstiegshilfe)	1558

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 41 v. 28. 7. 1976	1572
	Nr. 42 v. 30. 7. 1976	1572

7861
7817**I.**

**Richtlinien
für die Förderung der stufenweisen Entwicklung
landwirtschaftlicher Betriebe
(Aufstiegshilfe)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 13. 7. 1976 – II A 5 – 2124/4.1 – 3697

Für die Förderung der stufenweisen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (Aufstiegshilfe) gilt folgendes:

I. Verwendungszweck

- 1 Die Aufstiegshilfe soll es Betriebsinhabern ermöglichen, den landwirtschaftlichen Betrieb durch stufenweise Investitionen so zu gestalten, daß der Anschluß an die Entwicklungsfähigkeit nicht verloren geht.
- 1.1 Zum förderungsfähigen Investitionsbetrag gehören auch:
 - 1.11 die Ausgaben für den Bau und Kauf von Wirtschaftsgebäuden und die Anschaffung von Inventar,
 - 1.12 die Ausgaben für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes und
 - 1.13 die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.
- 1.2 Ausschlüsse von der Förderung
 - 1.21 Betriebe und Betriebsteile, die nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden,
 - 1.22 Tierbestände, die die in § 51 Bewertungsgesetz genannten Grenzen überschreiten und somit steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuft werden,
 - 1.23 Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten.
 - 1.24 Kauf und Aufstockung aus eigener Nachzucht von lebendem Inventar sind von der Förderung ausgeschlossen. Der im Betriebsentwicklungsplan vorgesehene erste Erwerb von Rindvieh und Zuchtschafen kann jedoch unter den folgenden Voraussetzungen gefördert werden:
 - 1.241 Kauf von Rindvieh, das nicht zur Erzeugung von Kalbfleisch dient, in Betrieben mit mehr als 50 v. H. tatsächlich genutztem Dauergrünland oder in Futterbaubetrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 v. H. beträgt, zur Aufstockung eines bestehenden Bestandes, wenn der Anteil der Verkäufe aus der Rinder- und Schafhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 v. H. der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht.
 - 1.242 Kauf von Zuchtschafen zum Aufbau oder zur Aufstockung einer Herde, wenn der Anteil der Verkäufe aus der Schaf- und Rinderhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 v. H. der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht.
 - 1.243 Die Aufwendungen für den Kauf von lebendem Inventar sind bei Abstockungen innerhalb des Förderungszeitraums um den Wert der abgestockten Viehbestände zu vermindern.
 - 1.244 Wenn in dem Betriebsentwicklungsplan Investitionen im Bereich der Schweinehaltung vorgesehen sind, so ist die Förderung dieser Investitionen davon abhängig, daß diese mindestens den Betrag von 37.000 DM und höchstens den Betrag von 150.000 DM erreichen und daß nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mindestens 35 v. H. der bei der Schweinehaltung verbrauchten Futtermittel vom Betrieb erzeugt werden können. Bei gemeinschaftlicher Produktion durch einen Betriebszusammenschluß ist die Futtermittelproduktion aller beteiligten Betriebe maßgebend.
 - 1.245 Die Förderung von Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelwirtschaft sowie die Förderung von lebendem Inventar im Bereich der Schweinehaltung sind ausgeschlossen.

- 1.25 20 v. H. der Anschaffungskosten für Maschinen und Geräte (totes Inventar) sind von der Förderung ausgeschlossen. Außerdem sind Maschineninvestitionen von der Förderung ausgeschlossen, wenn eine Beteiligung des Antragstellers an einer überbetrieblichen Maschinennutzung möglich und zumutbar ist.
- 1.26 Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen werden nicht gefördert.
- 1.27 Kauf, Neubau, Anbau, Umbau und Ausbau sowie Aufstockung von Wohnhäusern sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 1.28 Der Kauf von Land und von Hofstellen ist von der Förderung ausgeschlossen. Er kann jedoch gefördert werden in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und außerhalb solcher Verfahren, wenn eine langfristige Pachtung zur Betriebsvergrößerung geeigneter Flächen auf mindestens 12 Jahre zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist.
- 1.281 Bei Verpächtern muß es sich außerdem um ein Pachtverhältnis zwischen Vater und Sohn oder um ein vergleichbares Pachtverhältnis handeln.
- 1.282 Bei der Förderung des Landankaufs ist entwicklungsfähigen Betrieben vorrangig Land zur Verfügung zu stellen, das durch eine Förderung zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit frei geworden ist.
- 1.29 Von der Förderung sind ferner ausgeschlossen:
 - 1.291 Investitionen, die vor der Bewilligung der Förderungsmittel begonnen worden sind,
 - 1.292 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, sonstige Abfindungen und Kreditbeschaffungskosten,
 - 1.293 Bodenverbesserungen und der Bau von Wirtschaftswegen, soweit diese von einer Gebietskörperschaft, einer Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einem Wasser- und Bodenverband durchgeführt werden,
 - 1.294 Landankauf, wenn die Höhe der Aufwendungen je Hektar 16.000 DM überschreitet; – Grundstückserwerb im unmittelbaren Zusammenhang mit der betriebsnotwendigen Erweiterung der Hofstelle gehört nicht zu den Landankaufen im Sinne dieser Vorschrift –.

II. Förderungsvoraussetzungen

- 2 Gefördert werden können (Begünstigte) landwirtschaftliche Unternehmer oder Fischwirte der Binnenfischerei, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil des landwirtschaftlichen oder fischwirtschaftlichen Einkommens am Gesamteinkommen mindestens 50 v. H. beträgt und die für die Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerbslandwirt).
 - 2.1 Die Antragsteller dürfen nur gefördert werden, wenn sie
 - 2.11 Alternativmaßnahmen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), nicht in Anspruch nehmen können,
 - 2.12 die in Nr. 5 der Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft, RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBL. NW. 7861) angeführte Förderungsvoraussetzung nicht erfüllen und
 - 2.13 bei der ersten Antragstellung einen vollständigen Betriebsentwicklungsplan mit Geld- und Erfolgsrechnung aufstellen, der dem Rahmen gemäß Anlage 1 entspricht.
 - 2.14 Die Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes soll in der Regel höchstens vier Jahre und darf nur in begründeten Ausnahmefällen höchstens sechs Jahre betragen.
 - 2.14 Der Betriebsentwicklungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens und seine mit dem Vorhaben angestrebte Entwicklung unter Nachweis des dabei erzielbaren wirtschaftlichen Erfolges

Anlage 1

- sowie eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der Investitionen, die zur Erreichung der ange strebten Ergebnisse durchgeführt werden müssen.
- 2.15 Für die in den Betriebsentwicklungsplan eingesetzten und mit Zinszuschüssen zu verbilligenden Kapital marktdarlehen ist eine Kreditbereitschaftserklärung mit Angabe der voraussichtlichen Konditionen des vom Antragsteller bestimmten Kreditinstituts beizubringen.
- 2.16 Für die Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist der Antragsteller selbst verantwortlich. Er kann sich dabei eines sachverständigen Rates bedienen.
- 2.17 Können Begünstigte nach Nr. 2 für reine fischwirtschaftliche Unternehmen oder für den fischwirtschaftlichen Betriebsteil gemischter Unternehmen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so kann an dessen Stelle ein Gutachten des Regierungspräsidenten Köln für den Landesteil Rheinland, des Regierungspräsidenten Arnsberg für den Landesteil Westfalen treten.
In diesen Fällen ist nachzuweisen, daß die Investition unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investition bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar ist.
- 2.2 Begünstigte (juristische Personen), deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, können unter den Voraussetzungen nach Nr. 2 gefördert werden, wenn der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist. Sie gelten als Haupt erwerbslandwirte im Sinne dieser Richtlinien.
- 2.3 Der Begünstigte hat sich schriftlich zu verpflichten, eine ordnungsgemäße Buchführung bis zum Abschluß des Zieljahres, aber mindestens für die Dauer von 6 Jahren, beginnend mit dem auf die erste Bewilligung folgenden Rechnungsjahr, einzuführen. Im übrigen sind für die Buchführung und für den Jahresabschluß die Nrn. 4.1 bis 4.9 der Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft vom 11. 11. 1975 (SMBL. NW. 7861) sinngemäß anzuwenden.
- 2.4 Der Betrieb muß eine Eigenkapitalbildung ausweisen, die von der Bewilligungsbehörde für die weitere Entwicklung des Betriebes als ausreichend angesehen wird. Außerdem müssen die Investitionen wirtschaftlich und der Kapitaldienst tragbar sein.
Mit den vorzulegenden Jahresabschlüssen muß ein Eigenkapitalzuwachs in mindestens der Höhe des Kapitaldienstes für die zu fördernde Investition nachgewiesen werden.
- 2.5 Der Begünstigte darf nur gefördert werden, wenn nach den regionalen Gegebenheiten zu erwarten ist, daß die geplanten Investitionen (einschließlich Flächenauf stockungen) zur Erreichung des in Nr. 1 genannten Ziels führen.
- 2.6 Für Verpächter und Pächter als Begünstigte gelten folgende Bestimmungen:
- 2.61 Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsentwicklungsplanes Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebes durchführen, können insoweit gefördert werden, wenn die persönlichen und sachlichen Voraus setzungen nach Nr. 2 für den Pächter vorliegen. Nr. 1.28 bleibt hiervon unberührt.
- 2.62 Begünstigte, die ganz oder zum überwiegenden Teil auf gepachteten Flächen wirtschaften oder bei denen die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes weitgehend von der Bewirtschaftung gepachteter Flächen abhängt, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer – in der Regel 12 Jahre – durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.
- 3 Für Haupterwerbslandwirte im Einzelbetrieb und für Pächter, wenn der Verpächter Antragsteller ist, gilt folgendes:
- 3.1 Der Begünstigte muß nach seiner beruflichen Vorbildung oder durch eine angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.
- 3.2 Ist der Begünstigte jedoch nach dem 31. Dezember 1953 geboren, so muß der Bewerber mindestens die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können.
- 3.21 Als gleichwertige Berufsausbildung gilt eine Ausbildung, die den Begünstigten befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Entscheidung über das Vorliegen der Befähigung trifft die Bewilligungsbehörde unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit des Betriebsinhabers.
- 4 Für die stufenweise Förderung der Investitionen gilt folgendes:
- 4.1 Die zweite Bewilligung darf frühestens zwei Jahre nach der ersten Bewilligung von Förderungsmitteln erfolgen. Eine letzte dritte Bewilligung darf innerhalb von 10 Jahren nach der ersten Bewilligung erteilt werden.
- 4.2 Für die zweite und dritte Bewilligung sind die Jahresabschlüsse der vorangegangenen Jahre zur Beurteilung der Betriebsentwicklung heranzuziehen. Außerdem hat der Begünstigte einen vereinfachten Betriebsentwicklungsplan – bei Investitionen mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen einen vollständigen Betriebsentwicklungsplan – vorzulegen.
- ### III. Art und Höhe der Förderung
- 5 Die Förderung besteht in der Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen.
- 6 Der förderungsfähige Investitionsbetrag darf je Bewilligung eine Mindestgrenze von 20 000 DM nicht unterschreiten und eine Höchstgrenze von 60 000 DM nicht überschreiten. Bei mehrmaliger Bewilligung der Aufstiegshilfe darf der gesamte förderungsfähige Investitionsbetrag 145 000 DM/AK nicht überschreiten.
- 6.1 Überschreitet der Investitionsbetrag je Bewilligung 60 000 DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.
- 6.2 Die Zinsverbilligung beträgt höchstens 5% p. a. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3% p. a. betragen. Die Bewilligungsbehörde kann in Fällen, in denen die effektiven Zinsen der zu verbilligenden Darlehen nicht marktgerecht erscheinen, ihre Zustimmung zur Zinsverbilligung ver weigern.
- 6.3 Die Laufzeit der zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen soll dem Verwendungszweck angepaßt werden und beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei sonstigen Investitionen bis zu 10 Jahren.
- 6.4 Die Verbilligungsdauer von Kapitalmarktdarlehen, die gleichzeitig der Finanzierung sowohl kurzfristiger als auch langfristiger Investitionen dienen, ist in der Regel innerhalb der Höchstgrenzen dem Mischungsverhältnis der Kreditanteile anzupassen.
- ### IV. Allgemeines
- 7 Die Gewährung der Aufstiegshilfe schließt eine spätere Förderung als Nebenerwerbslandwirt und die Förderung von Überbrückungsmaßnahmen aus.
Die gewährte Aufstiegshilfe ist bei einer späteren Förderung nach den Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft vom 11. 11. 1975 (SMBL. NW. 7861) bei folgenden Abschnitten anzurechnen:
- A. Investitionen in Entwicklungsfähigen Betrieben und in Kooperationen von Betrieben;
- B. Verbesserung des Wohnteils in Betrieben;
- E. Investitionen zur Energieeinsparung.

V. Allgemeines

- 8 Förderungsmittel dürfen nur insoweit gewährt werden, als
- der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,
 - andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und
 - der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.
- 8.1 Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Antragsteller oder sein Ehegatte erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken des Antragstellers oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.
- 9 Für den förderungsfähigen Investitionsbetrag sind die Nettobeträge der Ausgaben maßgebend, soweit Eigenleistungen nicht berücksichtigt werden dürfen. Rabatte, Skonti, sonstige Preismäßigungen und Vorsteuern gehören nicht zum förderungsfähigen Investitionsbetrag. Ausgenommen davon sind Vorsteuern, die steuerlich nicht abziehbar sind, weil sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der nach § 4 Nr. 12 Umsatzsteuergesetz steuerfreien Vermietung und Verpachtung von Grundstücken stehen.
- 10 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen zur Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen besteht nicht.
- 10.1 Mit den im Antrag vorgesehenen Maßnahmen, die gefördert werden sollen, darf, mit Ausnahme der Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes, erst nach Bewilligung der Förderungsmittel begonnen werden. Mit einem Vorhaben im Sinne von Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO ist begonnen worden, wenn ins Gewicht fallende endgültige Verpflichtungen, die zuwendungsfähige Kosten betreffen, eingegangen worden sind. So ist z. B. mit dem Vorhaben begonnen worden
- 10.11 bei Baumaßnahmen mit der Erteilung des ersten Auftrages,
- 10.12 beim Kauf von Maschinen, Geräten, technischen Anlagen und Einrichtungsgegenständen mit der Bestellung dieser Sachen und
- 10.13 beim Kauf von Land mit dem Abschluß des Grundstückskaufvertrages.

VI. Zuständigkeit, Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 11 Förderungsmittel werden nur auf schriftlichen Antrag, dem die notwendigen Unterlagen beizufügen sind, gewährt. Für die Förderung ist ein Antragsvordruck, den die Bewilligungsbehörden bereithalten, zu verwenden.
- 12 Zuständig für die Durchführung der Maßnahme sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte (Bewilligungsbehörde). Die Anträge sind beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen. Der Antragsteller hat diese Richtlinien als für ihn verbindlich anzuerkennen.
- 13 Bei Baumaßnahmen und beim Erwerb von Gebäuden, die gefördert werden sollen, sind folgende Unterlagen beizubringen und folgende Bestimmungen zu beachten:
- 13.1 wenn die Baukosten 15000 DM übersteigen, ein Gutachten der Landwirtschaftskammer zur Bauplanung und Bautechnik,
- 13.2 wenn die Baukosten 50000 DM übersteigen, außerdem eine Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist,
- 13.3 wenn bestehende Wirtschaftsgebäude erworben werden sollen, außerdem eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zum Bauzustand und zur Funktionsfähigkeit der Gebäude.
- 13.4 Folgende Erässe und Vorschriften sind zu beachten:
- mein RdErl. v. 3. 7. 1962 (SMBI. NW. 7817)
 - mein RdErl. v. 5. 8. 1965 (SMBI. NW. 234)
 - der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 9. 1963 (SMBI. NW. 234) für die Bauplanung und die baufachliche Prüfung; ausgenommen bleiben in Nr. 5 die Teile des zweiten Satzes „und führen sie zu einer Überschreitung der veranschlagten Baukosten“ und „unter gleichzeitiger Beifügung eines neuen Finanzierungsplanes, aus dem die Aufbringung der fehlenden Mittel einwandfrei hervorgeht“
 - die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Leistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705)
 - die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)
 - die „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorl. VV zu § 44 BHO“ (ZBau, MinBl. Fin. 1971 S. 326).
- 14 Bei den Anträgen, bei denen ein Betriebsentwicklungsplan vorzulegen ist, holt die Bewilligungsbehörde die Stellungnahme eines Gutachterausschusses ein.
- 14.1 Der Gutachterausschuß wird für den Bezirk jeder Landwirtschaftskammer gebildet. Jedem Gutachterausschuß gehören an
- zwei von der Landwirtschaftskammer zu benennende Gutachter,
 - ein vom regionalen Landwirtschaftsverband oder bei Investitionsvorhaben für Spezialkulturen vom zuständigen Fachverband zu benennender Gutachter,
 - der jeweilige Geschäftsführer gem. Nr. 14.3.
- Ein Beauftragter des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen kann an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Er ist auf Antrag zu hören.
- 14.2 Die Mitglieder der Gutachterausschüsse werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen berufen und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 14.3 Die Geschäftsführung des Gutachterausschusses nehmen die Direktoren der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte wahr.
- 14.4 Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte haben für die Anwendung einheitlicher Beurteilungskriterien zu sorgen.
- 14.5 Die Geschäftsordnung für Gutachterausschüsse vom 27. 8. 1971 (n. v.) – II A 2-2124/2.1 – 2683 und III B 3-228-18293 – ist weiterhin anzuwenden.
- 15 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.
- 15.1 Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte erteilen den Bescheid in 5facher Ausfertigung.
Je eine Ausfertigung erhalten:
- a) Antragsteller
 - b) Kreditinstitut (Hausbank)
 - c) Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Staatsbank)
 - d) Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise
 - e) Zentrales Kreditinstitut.

- 15.2 Den Bewilligungsbehörden werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen die Kontingente für die Bewilligung der Zinszuschußmittel für die Verbilligung von Kapitalmarktdarlehen bereitgestellt. Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Staatsbank) erhält hierüber Nachricht.
- 15.21 Die Bewilligungsbehörden haben nach Erteilung der Bewilligungsbescheide ihre Kontingente fortzuschreiben.
- 15.3 Der Bewilligungsbescheid enthält die Förderungsmittel für die in den einzelnen Entwicklungsjahren vorgesehenen Investitionen. Die Förderungsmittel werden im voraus bewilligt. Die Bewilligung kann auf bis zu vier Haushaltsjahre für das Gesamtvorhaben aufgeteilt werden.
- 15.4 Der Zuwendungsbescheid muß insbesondere enthalten:
- 15.41 die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
- 15.42 Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
- 15.43 den Bewilligungszeitraum nach Nr. 15.3,
- 15.44 Bedingungen und Auflagen für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung; hierbei sind die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage zu den Vorl. VV zu § 44 Landeshaushaltssordnung) in den Zuwendungsbescheid als dessen Bestandteil aufzunehmen.
- 15.5 Falls die Bewilligungsbehörde die Höhe der Zuwendungen nachträglich durch Bescheid ändert, so sind diese Änderungen der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (Staatsbank) mitzuteilen.
- 15.6 Die Höchstgrenzen der förderungsfähigen Investitionsbeträge nach diesen Richtlinien sind um die förderungsfähigen Investitionsbeträge, die bereits nach meinen Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Land-, Forst- und Binnenfischwirtschaft, RdErl. v. 20. 2. 1973 (n. v.) – II A 2 – 2124/4.1 – 3353 –, als Investitionsmaßnahme gefördert worden sind, herabzusetzen.
- 15.7 Bei nicht ausreichenden Haushaltssmitteln ist für die Reihenfolge der Bewilligungen die zeitliche Reihenfolge maßgebend, in der die Anträge eingegangen sind, sofern nicht nach einer sachlichen Reihenfolge bewilligt werden kann.
- 15.8 Der Begünstigte hat vor der Inanspruchnahme von zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen gegenüber dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreise die Durchführung der Investitionen gemäß Betriebsentwicklungsplan in der entsprechenden Höhe nachzuweisen. Dieser erstellt aufgrund dieses Nachweises hierüber eine Bescheinigung für das Kreditinstitut.

VII. Verfahren bei den Kreditinstituten

- 16 Die Zinszuschußmittel für die Verbilligung von Kapitalmarktdarlehen werden nach Auszahlung des Kapitalmarktdarlehens über das vom Antragsteller bestimmte Kreditinstitut verrechnet.
- 16.1 Das Kreditinstitut (die Hausbank) meldet die von der Bewilligungsbehörde bewilligten Zinsverbilligungen über die Zentralinstitute (Westdeutsche Landesbank Girozentrale oder Westdeutsche Genossenschaftszentralbank) beim Leitinstutitut zur Einplanung an. Leitinstutitut ist die Westdeutsche Landesbank Girozentrale als Staatsbank, die nähere Einzelheiten regelt.
- 16.2 Kreditinstitute (Hausbanken), die im Lande Nordrhein-Westfalen keine Zentralinstitute im Sinne von Nr. 16.1 haben oder selbst Zentralinstitute sind, melden die bewilligten Zinsverbilligungen direkt beim Leitinstutitut zur Einplanung an.
- 16.3 Das Leitinstutitut bestätigt den Zentralinstituten die Einplanung der Kapitalmarktdarlehen in die Zinsverbilligung. Die Zentralinstitute benachrichtigen die Kreditinstitute (Hausbanken). Kreditinstitute im Sinne von Nr. 16.2 erhalten die Einplanungsbestätigung vom Leitinstutitut.

- 16.4 Den erforderlichen Mittelbedarf für die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen (Zinszuschußmittelbedarf) für das Jahr der Einplanung errechnet das Leitinstutitut aus der Höhe der Kapitalmarktdarlehen.

- 16.5 Der Zinszuschußmittelbedarf für die folgenden Haushaltsjahre wird vom Leitinstutitut dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen gemeldet.

- 17 Die Zinszuschußmittel für die Verbilligung von Kapitalmarktdarlehen dürfen nur für den jeweils anstehenden Zinsfälligkeitstermin angefordert werden.

- 17.1 Die Zinszuschußmittel werden durch das Kreditinstitut (Hausbank) über das Zentralinstitut beim Leitinstutitut angefordert. Kreditinstitute nach Nr. 16.2 fordern die Zinszuschußmittel direkt beim Leitinstutitut an.

- 17.2 Die Mittel fließen über die beteiligten Kreditinstitute in umgekehrter Reihenfolge der Anforderung nach Nr. 17.1.

- 18 Das Leitinstutitut stellt den tatsächlich zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehensbetrag fest. Gleichzeitig wird ermittelt, in welchem Umfang das belegte Bewilligungskontingent für das laufende Haushalt Jahr nicht ausgenutzt worden ist, wobei Verzichte im Einplanungsjahr berücksichtigt werden (Einplanungskontrolle).

- 19 Verantwortlich für die Vorlage aller haushalts- und buchhaltungsmäßigen Daten sowie der erforderlichen statistischen Unterlagen und Meldungen an das Land Nordrhein-Westfalen ist das Leitinstutitut. Die Einzelheiten werden zwischen dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (Staatsbank) geregelt.

VIII. Nachweis der Verwendung

- 20 Innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks bzw. nach Ablauf des Förderungszeitraums hat der Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einen Nachweis über die Verwendung der bewilligten und ausgezahlten zinsverbilligten Darlehen vorzulegen (Gesamtverwendungsnachweis).

Umfaßt der Förderungszeitraum mehrere Haushaltjahre, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf jeden Haushaltjahres bis zur Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises ein Zwischen nachweis zu führen.

- 20.1 Zwischenverwendungsnachweis und Gesamtverwendungsnachweis sind nach dem Muster der Anlagen 2 und 3 zu erstellen.

- 20.2 Für den Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger alle Originalbelege (Einnahme- und Ausgabenbelege) aufzubewahren. Aus den Belegen müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund- und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Anlagen
2 und 3

IX. Verfahrensrechtliche Vorschriften

- 21 Für die Bewilligung und Abrechnung der Zuwendungen sowie den Nachweis der Verwendung gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltssordnung (VV-LHO) und die zugehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

X. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung, Wertausgleich

- 22 Die Zuwendung wird zurückgefördert und die Weitergewährung von Zuwendungen wird eingestellt,

- 22.1 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde wesentlich von dem Betriebsentwicklungsplan abgewichen worden ist, wenn die Buchführung eingestellt wird oder andere Auflagen nicht erfüllt werden,

- 22.2 soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen oder Geräte ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 22.3 Von der Rückforderung der Zuwendung kann abgesehen werden, wenn Maschinen und Geräte im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung veräußert oder vermietet werden.
- 22.4 Eine Rückforderung der Zuwendung entfällt, wenn im Falle der Einstellung der Buchführung der Begünstigte in demselben Wirtschaftsjahr mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde seinen landwirtschaftlichen Betrieb veräußert, verpachtet oder in anderer Weise aufgibt oder zur nebenberuflichen Landwirtschaft übergeht.
- 23 Die Zuwendung kann ganz oder zum Teil zurückgefördert werden, und die Weitergewährung von Zuschüssen wird eingestellt,
- 23.1 wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert erscheinen,
- 23.2 soweit der geförderte Betrieb oder Betriebszweig innerhalb von sechs Jahren nach Bewilligung der Förderungsmittel nicht mehr gem. § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird oder die Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten,
- 23.3 soweit der mit Hilfe von Förderungsmitteln erworbene oder aufgestockte Viehbestand innerhalb von vier Jahren wieder abgeschafft oder vermindert wird.
- 24 Der Rückforderungsanspruch entfällt,
- 24.1 soweit mit den Zuwendungen Bauten, der Erwerb von Grundstücken oder bauliche Anlagen gefördert worden sind, nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) an,
- 24.2 soweit mit den Zuwendungen Maschinen, Geräte oder bauliche Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Bedingungen gefördert worden sind, nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung der Maschinen und Geräte oder Fertigstellung der baulichen Maßnahmen an.
- 25 Der Zuwendungsempfänger hat einen Wertausgleich zu leisten, wenn der Verkehrswert im Vergleich zu den ursprünglichen Gesamtausgaben für den beschafften Gegenstand gestiegen ist,
- 25.1 soweit Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte mit nicht rückzahlbaren Zuwendungen ganz oder teilweise beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind und
- 25.2 diese Gegenstände vor Ablauf der in Nr. 24.1 und 24.2 genannten Fristen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden oder wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist.
- 25.3 Die Höhe des Wertausgleichs wird wie folgt festgestellt:
- 25.31 Es wird der Wertsteigerungsbetrag ermittelt, indem der spätere Verkehrswert des Gegenstandes mit den ursprünglichen Gesamtausgaben für den mit der Zuwendung beschafften Gegenstand verglichen wird.
- 25.32 Vom Wertsteigerungsbetrag ist der Anteil, der dem Anteil der ursprünglichen Zuwendung an den Gesamtausgaben für den Gegenstand entspricht, als Wertausgleichsbetrag zu leisten.
- 25.4 Der Wertausgleich ist für Maschinen und Geräte nicht zu leisten, wenn über diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung verfügt wird.
- 25.5 Der Wertausgleich soll die Höhe der Zuwendung nicht übersteigen, wenn der Zuwendungsempfänger die Bedingungen in Nr. 25, unter denen ein Wertausgleich zu leisten ist, nicht zu vertreten hat.
- 25.6 Bei beweglichen Gegenständen (Sachen), bei denen die Gesamtausgaben (Anschaffungswert) den Betrag von 10 000 DM nicht übersteigen, kann der vom Zuwendungsempfänger zu leistende Wertausgleichsbetrag um jährlich 20 v. H. gekürzt werden.
- 25.7 Der Verkehrswert ist nach den Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien – WertR) zu ermitteln.
Bei beweglichen Gegenständen (Sachen) ist der Verkehrswert – erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen – sorgfältig zu schätzen.
Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

XI. Prüfungsrecht

- 26 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebung selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

XII. Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1976 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof.

Anlage 1

Rahmen für einen Betriebsentwicklungsplan

Zu einem bundeseinheitlichen Rahmen für einen Betriebsentwicklungsplan gehören:

1. Antragsformular mit folgenden Angaben:

1.1.

Förderung nach den Richtlinien für die Förderung der stufenweisen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (Aufstieghilfe)

1.2. – bleibt frei –

1.3.

Höhe und Art der beantragten Förderungsmittel

1.4.

Verpflichtungserklärung über das Bekanntsein der Auflagen und Rückforderungsbestimmungen

2. Darstellung der Kapazitäten für Ist- und Zieljahr

2.1.

Betriebsfläche

landwirtschaftlich genutzte Fläche

forstwirtschaftliche Nutzfläche

bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche

Ackerfläche	4. Art der Finanzierung
Dauergrünlandfläche	4.1.
Dauerkulturen	Eigenmittel einschließlich Eigenleistung
Unterglasfläche	4.2.
2.1.1.	Kredite: unverbilligt
Eigentumsflächen	zinsverbilligte Darlehen
2.1.2.	öffentliche Darlehen
Pachtflächen	4.3.
2.2.	Zuschüsse
Bodenutzung	4.4.
Getreide	Sonstige Finanzierung (z.B. Versicherungen)
Raps	5. Darstellung und Art der Verbindlichkeiten
Kartoffeln	5.1.
Zuckerrüben	Arten, Summe der Verbindlichkeiten
Ackerfutter	5.2.
2.3.	Laufzeiten und Höhe der Verbindlichkeiten
Viehhaltung	5.3.
Milchkühe	Konditionen der Verbindlichkeiten
Rindvieh	5.4.
Schafe über sechs Monate	Aufnahmejahr – Ablösung
Mastschweine (Jahresproduktion)	5.5.
Zuchtsauen	Kapitaldienst p. a. für einzelne Kredite und Summe
Legehennen	
Mastgeflügel (Jahresproduktion)	
2.4.	6. Bürgschaften
Arbeitskräfte	6.1.
Familienarbeitskräfte	Höhe
Fremdarbeitskräfte	6.2.
2.5.	Bürgschaftsgeber
Maschinen	7. Arbeitsrechnung im Zieljahr
Art der Maschine, Baujahr, Anschaffungspreis	
2.6.	8. Daten zu den einzelnen Produktionsverfahren der Boden-nutzung und Viehhaltung für Ist und Ziel
Gebäude	8.1.
	Preis/Einheit, Erträge
3. Darstellung der geplanten Maßnahmen	8.2.
3.1.	Zahl der Einheiten
Beschreibung der Maßnahmen	9. Eigenkapitalbildung
3.2.	
DM insgesamt Bruttoinvestitionen (einschließlich MWSt)	10. Erfolgsrechnung im Ist- und Zieljahr
– Wohngebäude	10.1.
– Wirtschaftsgebäude	Unternehmensaufwand ^{1) 2) *)}
davon Rindviehstall	Siehe auch 10.2., 11.1., 11.2.
– Gewächshäuser einschließlich Heizanlagen	Zweckaufwand
– Landzukauf	10.1.1.
– Meliorationen	Betriebsmittelaufwand errechnet sich aus
– Maschinen	+ Ausgaben für Materialien und Vieh ⁴⁾
– Vieh	+ Minderbestand an zugekauftem Material und Vieh ^{4) 5)}
– Umlaufvermögen	- Mehrbestand an zugekauftem Material und Vieh ^{4) 5)}
– sonstige Investitionen	+ Ausgaben für Unterhaltung von Gebrauchsgütern
3.3.	+ Abschreibungen für Gebrauchsgüter
DM förderungsfähig	

Aufwand für Mieten und Pachten

- + Ausgaben für Mieten und Pachten
- + Wert des diesbezüglichen Naturalaufwandes

10.1.2.**Aufwand für Dienstleistungen****10.1.3.**

Lohnaufwand errechnet sich aus
(ohne Berufsgenossenschaften)

- + Ausgaben für Löhne und Gehälter
- + Wert der Naturallöhne
- + Mietwert der Werkwohnungen

10.1.4.**Aufwand für Versicherungen und Rechte****10.1.5.****Aufwand für Steuern und andere Abgaben****10.1.6.**

Aufwand für Fremdkapital errechnet sich aus

- + Ausgaben für Zinsen
- + Damnum, Disagio, Bankgebühren

10.2.

Unternehmensertrag^{2) 3) *}

Zweckertrag**10.2.1.**

Hauptertrag errechnet sich aus

- + Einnahmen für Verkaufsgüter
- + Mehrbestand an selbsterzeugten Gütern und Vieh⁵⁾
- Minderbestand an selbsterzeugten Gütern und Vieh⁵⁾
- + aktivierte Eigenleistungen
- + Zuschreibungen

Ertrag an Mieten und Pachten

- + Einnahmen für Mieten und Pachten
- + Wert des diesbezüglichen Naturalertrages

10.2.2.

Ertrag an Dienstleistungen

10.2.3.

Wert der Naturallöhne⁶⁾

10.2.4.

Ertrag aus Versicherungen und Rechten

10.2.5.

Wert der Naturalentnahmen⁶⁾

10.2.6.

Ertrag aus Finanzvermögen errechnet sich aus

- + Einnahmen aus Zinsen
- + Dividende

11. Berechnung der Förderungsschwelle**11.1.**

Unternehmensertrag^{*)}

11.2.

- **Unternehmensaufwand^{*)}**

11.3.

Gewinn

11.4.

± Saldo aus nichtgewerblichen Nebenbetrieben

11.5.

± Saldo aus Forstwirtschaft und Jagd

11.6.

+ Lohnaufwand (ohne Berufsgenossenschaft)

11.7.

- **Zinsansatz für das Eigenkapital**

11.8.

vergleichbares Arbeitseinkommen Landwirtschaft (Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 72/159/EWG)

11.9.

Zuschlag für außerlandwirtschaftliche Einkommen maximal 20% des vergleichbaren Arbeitseinkommens (Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 72/159/EWG)

11.10. Förderungsschwelle**12. Außerlandwirtschaftliche Einkommen****12.1.**

nichtgewerbliche Nebenbetriebe

12.2.

Jagd und Forstwirtschaft

12.3.

Kapital

12.4.

Sonstige Tätigkeiten

¹⁾ Ohne Aufwand für Unternehmerwohnung, Altenteilerwohnung, Lohnansatz, Zins- und Pachtansatz. Aus praktischen Gründen wird der Aufwand für Unternehmer- und Altenteilerwohnung jedoch häufig dem Unternehmensaufwand zugerechnet.

²⁾ Werden bei den Erträgen und Aufwendungen Nettobeträge ausgewiesen, so kann ein Überschuss der erhaltenen Mehrwertsteuer-Beträge (MWS) auf das Erzeugnis) über die Vorsteuerbeträge (abziehbare MWST auf Aufwand und Investitionen) beim Ertrag, ein Zuschuß dagegen beim Aufwand als gesonderte Position aufgeführt werden.

³⁾ Ohne Mietwert der Unternehmer- und Altenteilerwohnung. Aus praktischen Gründen wird dieser Mietwert jedoch häufig dem Unternehmensertrag zugerechnet.

⁴⁾ zuzüglich solcher Naturaleinlagen.

⁵⁾ Falls eine Trennung zwischen zugekauften und selbsterzeugten Materialien und Vieh nicht möglich ist, wird ihr Mehr- bzw. Minderbestand nur auf der Ertragsseite berücksichtigt.

⁶⁾ Die Naturallöhne und die Naturalentnahmen können den jeweiligen Positionen des Hauptertrages unmittelbar zugerechnet werden.

^{*)} fakultativ zu ermitteln, sofern der Gewinn nach der Deckungsbeitragsrechnung ermittelt wird.

Muster

Zwischen- Verwendungsnachweis

nach Nr. 20 der Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung der stufenweisen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe

Jahr:

Art der Investitionen

(hier sind die verschiedenen Investitionsmaßnahmen gemäß den geltenden Richtlinien aufzuführen)

Mittelempfänger (Name, Vorname):

Postleitzahl, Wohnort: _____

Straße, Hausnummer:

Bewilligungsbescheid vom **Az. des Beschleides:**

Kostendeckung der Investitionen

I. Die Gesamtkosten der durchgeführten Investitionen betragen DM

II. Die Investitionen wurden wie folgt finanziert:

1. Eigenleistungen

1.1 Barmittel DM

1.2 unbare Leistungen DM DM

2. Zuschüsse

2.1 z. B. für arbeitswirtschaftl. Bereich DM

2.2 DM

2.3 DM DM

3. Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen DM

4. Unverbilligte Darlehen

4.1 Darlehen von Kreditinstituten DM

4.2 sonstige private Darlehen DM DM

Summe: DM

Rechnungen und Belege über die Ausgaben liegen vor.

Mit der Maßnahme ist antragsgemäß begonnen worden.

Es wurden folgende Änderungen vorgenommen:

.....

Versicherung des Empfängers, daß die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen erfüllt sind, die o. a. Eigenleistung erbracht wurde und die bisher ausgezahlten Mittel ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwendet wurden (mit Datum und Unterschrift)

Bescheinigung der Bewilligungsbehörde über die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen (mit Datum und Unterschrift)

Muster

Verwendungs nachweis

nach Nr. 20 der Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung der stufenweisen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe

Jahr(e):

Art der Investitionen

(hier sind die verschiedenen Investitionsmaßnahmen gemäß den geltenden Richtlinien aufzuführen)

A series of five horizontal dotted lines, evenly spaced, running across the width of the page.

Mittelempfänger (Name, Vorname):

Postleitzahl, Wohnort:

Straße, Hausnummer:

Kreis:
.....

Bewilligungsbescheid vom Az. des Bescheides:

Kostendeckung der Investitionen

I. Der gesamte Finanzierungsbedarf beträgt: DM

II. Die Finanzierung erfolgte wie nachstehend dargestellt:

1. Eigenleistungen

1.1 Barmittel DM

1.2 unbare Leistungen DM DM

2. Zuschüsse

2.1 z. B. für arbeitswirtschaftl. Bereich DM

2.2 DM

2.3 DM DM

3. Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen DM

4. Unverbilligte Darlehen

4.1 Darlehen von Kreditinstituten DM

4.2 sonstige private Darlehen DM DM

Summe: DM

Schlußberechnungen und Belege über die gesamten Ausgaben und Nachweise liegen vor.

Die Maßnahme wurde antragsgemäß ausgeführt.

Es wurden gegenüber dem Antrag folgende Änderungen vorgenommen:

Versicherung des Empfängers, daß die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen erfüllt sind, die o. a. Eigenleistung erbracht wurde und die bisher ausgezahlten Mittel ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwendet wurden (mit Datum und Unterschrift)

Bescheinigung der Bewilligungsbehörde über die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen (mit Datum und Unterschrift)

Tatsächlich entstandene Kosten

Maßnahme	Investitionsbetrag (brutto einschl. Eigenleistung) DM	MW-Steuer DM	Förderungsfähiger Betrag DM
1. Landzukauf			
2. Dauerkulturen			
3. Wirtschaftsgebäude			
davon			
Rindviehstall			
Schweinestall			
4. Wohnhaus			
5. Hofbefestigung			
6. Totes Inventar			
7. Lebendes Inventar			
8. Sonstige Investitionen			
9. Finanzierungsnebenkosten			
Insgesamt		—	
Fremdenzimmer		—	—
Ablösung von Schulden		—	
Finanzierungsbedarf insges.		—	—

2053
20512

Maßnahmen zur Sicherheit der Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges bei außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen

Gem. RdErl. d. Justizministers (4434 – IV A. 73)
u. d. Innenministers (IV C 2 – 600 / A 2 – 2931) v. 20. 7. 1976

Bei außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen in den Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges wie Geiselnahmen, Meutereien, gewaltsauslösenden Befreiungsversuchen, die mit Mitteln des Vollzuges nicht wirksam bekämpft werden können, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörde, Polizei und Staatsanwaltschaft erforderlich. Die Ermittlungszuständigkeiten werden dadurch nicht berührt.

1. Vorbereitende Maßnahmen

- 1.1 Für jede Vollzugsanstalt erstellt der Anstaltsleiter unter Beachtung dieser Richtlinien einen Einsatzplan für die in einschlägigen Fällen vom Vollzug zu treffenden Maßnahmen.
- 1.2 Die für die Justizvollzugsanstalt zuständige Kreispolizeibehörde hat ebenfalls kalendermäßig zusammengefaßte Einsatzunterlagen bereitzuhalten, deren Inhalt der PDV 131, Nr. 3.62 entspricht.
- 1.3 Der Anstaltsleiter und die zuständige Kreispolizeibehörde stimmen ihre Planung miteinander ab und unterstützen sich gegenseitig durch Beratung und Austausch von Informationen sowie durch gemeinsame Anstaltsbegehungungen und Übungen. Insbesondere ist die gegenseitige Unterrichtung über alle Umstände sicherzustellen, die ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für die Anstalt enthalten oder durch die es innerhalb der Anstalt zu demonstrativen Aktionen kommen kann.
- 1.4 Im Rahmen des Einsatzplanes ist gemeinsam festzulegen,

 - 1.41 an welche Polizeidienststelle und auf welchem Fernmeldeweg ein Ersuchen der Anstalt um polizeiliches Eingreifen zu richten ist; dabei sind nach Möglichkeit mehrere Fernmeldemittel vorzusehen,
 - 1.42 auf welchem Wege die Polizeikräfte die Anstalt möglichst schnell und, wenn erforderlich, von den Gefangenen unbemerkt erreichen und betreten können; es kann zweckmäßig sein, Schlüssel der Anstalt bei der zuständigen Polizeidienststelle zu hinterlegen.

- 1.5 Der Anstaltsleiter erstellt darüber hinaus im Rahmen der Einsatzplanung insbesondere

 - 1.51 einen Notrufkalender, aus dem ersichtlich ist, welche Stellen innerhalb und außerhalb der Anstalt zu unterrichten sind sowie durch welche Bediensteten, auf welchem Wege und in welcher Reihenfolge dies zu geschehen hat; vorzusehen ist in jedem Fall die Unterrichtung des Anstaltsleiters, der zuständigen Polizeidienststelle, des Dezerrenten für Kapitalsachen oder des Leiters der zuständigen Staatsanwaltschaft und des Präsidenten des Justizvollzugsamtes, der seinerseits das Justizministerium benachrichtigt
 - 1.52 einen Maßnahmenkatalog, der unter Berücksichtigung denkbarer Einzelfälle festlegt, welche Maßnahmen durch die Anstaltsbediensteten bis zum Eintreffen der Polizei zu ergreifen sind
 - 1.53 einen Plan für die anderweitige Unterbringung der Gefangenen innerhalb der Anstalt, falls Teile derselben geräumt werden müssen. Für den Fall, daß die gesamte Anstalt geräumt werden muß oder daß bei Teilräumungen eine anderweitige Unterbringung innerhalb der Anstalt nicht möglich ist, ist vorzusehen, an welchen Ort die Gefangenen vorübergehend verbracht werden sollen, bis die Verlegung in andere Anstalten durchgeführt werden kann. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Amtshilfe ist hierbei ebenso zu berücksichtigen wie die Möglichkeit der Inanspruchnahme nichtverantwortlicher Personen durch die Ordnungsbehörde (§ 19 OBG) oder durch die Polizei (§ 22 PoG NW). Die Verlegung der Gefangenen in andere Anstalten regelt der Präsident des Justizvollzugsamtes

1.6 Der Anstaltsleiter unterrichtet den Dezerrenten für Kapitalsachen der zuständigen Staatsanwaltschaft über die Einsatzplanung und bittet ihn um Teilnahme an wichtigen Besprechungen, Besichtigungen und Übungen.

1.7 Die Einsatzunterlagen sind ständig auf ihre Übereinstimmung mit den sich ändernden tatsächlichen Gegebenheiten zu überprüfen. Sie sind als Verschlußsachen – NfD – zu behandeln und Bediensteten nur insoweit bekanntzugeben, als es im Hinblick auf deren dienstliche Funktion erforderlich erscheint.

Die Anstaltsbegehungungen unter Beteiligung eines verantwortlichen Polizeibeamten sind mindestens alle zwei Jahre zu wiederholen und durch den Anstaltsleiter aktenkundig zu machen.

2. Maßnahmen bei Eintritt einer Sicherheitsstörung

- 2.1 die Vollzugsanstalt unterrichtet die im Notrufkalender (Nr. 1.51) vorgesehenen Stellen.
- 2.2 Durch die gem. Nr. 1.52 bis zum Eintreffen der Polizei zu ergreifenden Maßnahmen soll, soweit es das Verhalten der Täter zuläßt, ein Überreichen der gesetzwidrigen Handlungen auf weitere Teile der Anstalt verhindert und eine günstige Ausgangslage für das Vorgehen der Polizei gegen die Täter geschaffen werden.
- 2.3 Der Versuch einer Bereinigung der Lage durch gewaltsauslösende Zugriffe auf die Täter sollte vor Eintreffen der Polizei dann unternommen werden, wenn die Erfolgswünsche nach sorgfältiger Abwägung besonders günstig erscheinen und eine Gefährdung von Anstaltsbediensteten, Geiseln und Unbeteiligten weitgehend auszuschließen ist.
- 2.4 Ob Vollzugsbedienstete mit den Tätern Kontakt aufnehmen sollen, kann nur aufgrund der Umstände des Einzelfalles entschieden werden. Regelmäßig sollte eine Kontaktaufnahme nur geschehen, wenn die Umstände hierfür besonders günstig sind oder wenn es zum Schutze des Lebens der Geiseln unerlässlich ist. Bei einer Kontaktaufnahme sollte ein Zeitgewinn angestrebt werden, weil dadurch die Lage der Täter in den meisten Fällen verschlechtert wird.
- 2.5 Es sind alle erreichbaren Informationen zusammenzutragen, die für die Beurteilung der Lage von Bedeutung sein können, insbesondere Angaben über
 - die Identität von Tätern und etwaigen Geiseln,
 - die physische und psychische Konstitution dieser Personen,
 - die Straftaten, wegen deren die Täter, die Insassen der Anstalt sind, einsitzen, sowie über den Stand der Vollstreckung und das bisherige Vollzugsverhalten,
 - mögliche Ursachen für die Tat,
 - Vollzugsbedienstete, Angehörige oder sonstige Bezugspersonen, von denen anzunehmen ist, daß sie das Vertrauen der Täter besitzen und für den Versuch einer Einflussnahme auf die Täter geeignet sind.
3. **Maßnahmen nach Eintreffen von Polizei und Staatsanwaltschaft**
- 3.1 Für die Übernahme der Einsatzleitung am Ereignisort gilt sinngemäß der gem. RdErl. d. Justizministers (2372 – III A. 5) u. d. Innenministers (IV A 2 – 2021) vom 15. 12. 1973 (JMBI. NW. 1974 S. 25, MBL. NW. 1974 S. 150/SMBI. NW. 20510). Der Anstaltsleiter behält die Verantwortung für Sicherheit und Ordnung in der Anstalt, soweit nicht die Polizei diese Aufgabe im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen die Täter übernimmt.
- 3.2 Zur Koordinierung der Maßnahmen halten sich der Staatsanwalt, der Anstaltsleiter und Vertreter der Aufsichtsbehörden bei der polizeilichen Einsatzleitung auf. Der polizeiliche Einsatzleiter, der Staatsanwalt und der Anstaltsleiter treffen die Entscheidungen für ihren Zuständigkeitsbereich jeweils nach gegenseitiger Führungnahme.
- 3.3 Weisungen von Polizei oder Staatsanwaltschaft über den Einsatz von Vollzugsbediensteten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Anstaltsleiters. Der Einsatz der Vollzugsbediensteten, insbesondere die Anwendung unmittelbaren Zwangs, richtet sich auch insoweit nach

- den für die Vollzugsbehörden durch Rechtssatz oder Verwaltungsvorschrift getroffenen Bestimmungen.
- 3.4 Die Vollzugsbediensteten werden vom Anstaltsleiter vornehmlich zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den von der Sicherheitsstörung nicht betroffenen Teilen der Anstalt eingesetzt.
4. **Entscheidung über Forderungen der Täter**
- 4.1 Über das Eingehen auf Forderungen der Täter entscheiden die jeweils zuständigen Stellen und Behörden.
- 4.2 Über Forderungen, die sich auf den Bereich der Anstalt beschränken, entscheidet der Anstaltsleiter.
- 4.3 Über eine Freilassung von Gefangenen entscheidet die Einweisungsbehörde (Nr. 7 VGO). Bei Untersuchungsgefangenen entscheidet der zuständige Richter; bis zur Erhebung der öffentlichen Klage auch die zuständige Staatsanwaltschaft (§ 120 Abs. 3 StPO).
- 4.4 Kann eine Entscheidung der zuständigen Stellen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der Anstaltsleiter unter dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB).
- 4.5 Die Entscheidungen sind, soweit möglich, nach Rücksprache mit der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde zu treffen.

– MBl. NW. 1976 S. 1570.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 41 v. 28. 7. 1976**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2005	15. 7. 1976	Zweite Verordnung zur Änderung der Kreis-Zuständigkeitsverordnung	274
20301	15. 7. 1976	Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	274
2061	15. 7. 1976	Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Pflanzen-Abfall-Verordnung)	276
600	7. 7. 1976	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Remscheid, Bergisch Gladbach und Wipperfürth und über die Auflösung des Finanzamts Lennep	278

– MBl. NW. 1976 S. 1572.

Nr. 42 v. 30. 7. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1001	24. 6. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072), soweit es die Gemeinde Klüppelberg betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	280
1001	30. 6. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes über Gebietsänderungen im Neugliederungsraum Düsseldorf vom 1. Juni 1976 (GV. NW. S. 214), soweit es die Stadt Düsseldorf betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	280
20321	14. 7. 1976	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Justizministers für die Kürzung der Anwärterbeziege der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	280
215	13. 7. 1976	Verordnung über die Gewährung von Zuweisungen zu den Betriebskosten des Rettungsdienstes (Betriebskosten VO.RettG)	280
216	10. 7. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten	281
28		Berichtigung der Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 255)	281
7126	16. 7. 1976	Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinde Aachen an der Spielbankabgabe	282
7131 2061	6. 7. 1976	Ordnungsbehördliche Verordnung über Fernleitungen zum Befördern von Sauerstoff – Sauerstoff-Fernleitungsverordnung –	282
763	12. 7. 1976	Änderung der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz	284
763	14. 7. 1976	Änderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz	285
	20. 7. 1976	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1976/77 in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	285
	22. 7. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77	288
	23. 7. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfassten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77	288

– MBl. NW. 1976 S. 1572.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.